# Antrag Nr. 1

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen

an die 164. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

am 29. Mai 2015

**maSSnahmen zur bekämpfung des sozialmissbrauchs und des Sozialbetrugs durch dienstgeber**

Sozialmissbrauch und Sozialbetrug durch Dienstgeber sind ein verbreitetes Phänomen in der Arbeitswelt, das in vielfältiger Form in Erscheinung tritt. Es reicht vom organisierten Sozialbetrug mittels Scheinfirmen bis hin zur Anmeldung von Angehörigen ohne reale Beschäftigung im eigenen Unternehmen. Dadurch werden ArbeitnehmerInnen in ihren Rechten und in ihrem Einkommen massiv geschädigt, der Sozialversicherung und dem Staat Beiträge und Steuern vorenthalten und insgesamt ein beträchtlicher volkswirtschaftlicher Nachteil verursacht. Nachdem im Rahmen der Gegenfinanzierung zur Steuerreform die Bekämpfung des Sozialmissbrauchs und des Sozialbetrugs einen hohen Stellenwert erhalten haben und entsprechend hohe Gegenfinanzierungseffekte im Ausmaß von 1,9 Milliarden Euro veranschlagt wurden, soll der Sozialbetrug durch Dienstgeber entschlossen und umfassend bekämpft werden. Im Folgenden werden nach Missbrauchsfeldern geordnet die jeweils geforderten Maßnahmen aufgelistet:

**Bereich Sozialbetrug:**

* Die Gründung von Scheinfirmen und Anmeldung zur Sozialversicherung ohne Lohn-/Gehaltszahlung und/oder Beitragsentrichtung an Kassen sind durch folgende Maßnahmen zu unterbinden:

1. Bessere Behördenkooperation (insbesondere im Wege von hierzu bestellten Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragten, durch Einrichtung eines eigenen Beirats, sowie durch Datenaustausch und Privatbeteiligtenstellung der Krankenversicherung und der Abgabenbehörden in Strafverfahren).
2. Maßnahmen zur raschen Unterbindung der Tätigkeit von Scheinfirmen (Feststellung des Verdachts durch eine systematische Risikoanalyse, Feststellung der Scheinfirmeneigenschaft mittels Bescheid, Unterbindung weiterer Anmeldungen von Arbeitnehmern bei diesen Scheinfirmen).
3. Haftung für die Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen, die Scheinunternehmen beauftragen (eine Art Ergänzung zur bereits bestehenden Auftraggeberhaftung in der Sozialversicherung).
4. Klarere Formulierung des gesetzlichen Straftatbestandes Sozialbetrug (§ 153d StGB).
5. Auftraggeberhaftung für die Löhne und BUAK-Zuschläge (Auftraggeber werden dadurch angehalten, die Seriosität der Subunternehmen genauer zu prüfen).

* Die Anmeldung ohne Beschäftigung ist durch schärfere Strafen (vor allem im Wiederholungsfall) zu ahnden.
* Der Beschäftigung ohne Anmeldung (Schwarzarbeit) ist durch eine Generalunternehmerhaftung bei betrügerischen Firmen zu begegnen.
* Branchenbezogene Auswertungen zeigen, dass beispielsweise im Gastgewerbe 21,5 Prozent gegenüber 8,7 Prozent im Durchschnitt geringfügig beschäftigt sind. Dieser Form des Sozialbetrugs (geringfügige Beschäftigung und höheres Entgelt ohne Anmeldung), ist durch eine Risikoanalyse (RAD) von Betrieben und im Vergaberecht (Best- vor Billigstbieterprinzip) entgegen zu treten.
* Die Scheinselbständigkeit *ist durch strengere Prüfung durch die SVA* zu unterbinden.
* Die Gestaltungsmöglichkeiten im Gewerberecht („Gewerbeschein zur Verfügungstellung der eigenen Arbeitskraft“) ist durch Vorabkontrolle von Neuanmeldungen durch SVA und GKK zu verhindern.
* Die Veruntreuung von Dienstnehmerbeiträgen ist durch die Vollziehung der Strafbestimmungen zu bestrafen.
* Die Beitragsschulden (offene Beiträge am Stichtag 30.09.2014: 881 Millionen Euro; Abschreibung von Beitägen 160 Millionen Euro (alle GKK 2013 – siehe parlamentarischer Ausschussbericht Nummer 2587) sind durch Verstärkung der Betriebsprüfungen (derzeit GPLA Prüfintervall durch Finanzverwaltung 14 Jahre! – siehe parlamentarischer Ausschussbericht Nummer 2634) zu reduzieren.
* Den Verstößen gegen das Anspruchslohnprinzip (50 Prozent der Beitragsnachverrechnungen bei GPLA-Prüfungen – siehe parlamentarischer Ausschussbericht Nummer 2592) ist durch Aufstockung der Prüfer bei Finanz- und Sozialversicherung (im Jahr 2013 waren in der Finanzverwaltung 227,44 Vollzeitäquivalente und 240,09 in der Sozialversicherung beschäftigt) zu begegnen.
* Der Anmeldung von Angehörigen ohne reale Beschäftigung oder zu günstigen Bedingungen ist durch strengere Prüfungen der GKK zu verhindern.

**Bereich Meldeverstöße durch Dienstgeber:**

* Die Unterlassung von Unfallmeldungen ist durch Vollziehung bzw Nachschärfung der Verwaltungsstrafen zu vermindern.
* Die Verweigerung der Arbeits- und Entgeltbestätigung ist strenger zu sanktionieren.
* Die Unterlassung der Meldung zur Schwerarbeit ist zu sanktionieren.

**Bereich Leistungen der Pensionsversicherung:**

* Die Gewährung von Schwerarbeitspension, insbesondere bei Bauern, ist durch die Aufsichtsbehörde zu überprüfen.
* Die Gestaltung der Beitragsgrundlagen der Selbstständigen über das Steuerecht ist durch die Finanzverwaltung streng zu vollziehen (beispielsweise sollen Betriebsausgaben wie „Firmenessen“, Computerankauf, Handy etc strenger auf ihren privaten Anteil hin überprüft werden, Einführung von Nachweisregeln).

**Bereich Leistungen der Krankenversicherung:**

* Die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses und die fristwidrige ArbeitnehmerInnenkündigung im Krankenstand (ev mit Wiedereinstellungszusage) mit der Folge, das zu Lasten der Krankenversicherung Krankengeld statt Entgeltfortzahlung geleistet wird, ist durch eine Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes zu begegnen (Entgeltfortzahlung über Ende des Dienstverhältnisses hinaus bei einvernehmlicher Lösung und bei fristwidriger ArbeitnehmerInnenkündigung, siehe Regierungsübereinkommen).
* Den überdurchschnittliche Krankenstandsquoten in bestimmten Branchen (Arbeitsbelastungen, die für Krankheit kausal sind) zB Baugewerbe 4,3 Prozent Gastgewerbe 4,3 Prozent jeweils bei Männern, Fehlzeitenreport 2014 ist durch ein diagnosebezogenes Krankenstandsmonitoring, das auch branchen- und betriebsbezogen ist (siehe Regierungsübereinkommen und Betriebsberatung) zu begegnen.

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung auf, die im Antrag angeführten Maßnahmen gegen Sozialmissbrauch und Sozialbetrug rasch und umfassend umzusetzen. Unabdingbar sind insbesondere die Verstärkung der Kontrollen, Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Scheinfirmen, strengere Maßnahmen gegen die bloße Zurverfügungstellung von Gewerbescheinen ohne tatsächliche Einbindung in den Geschäftsbetrieb, stärkere Zusammenarbeit der Behörden, Überarbeitung der spezifischen Sozialbetrugsdelikte im Strafrecht und nachhaltigere Ausschöpfung dieser Straftatbestände sowie die Einführung einer effizienten AuftraggeberInnenhaftung für Arbeitnehmerforderungen. Weiters ist die Beschränkung des Subunternehmertums im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erforderlich.**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Angenommen | Zuweisung | Ablehnung | Einstimmig | Mehrstimmig |